Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/ SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362),

§ 2, 3, 4 u. 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253),

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984 S. 419 ber. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW S. 432/ SGV. NW 232),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2665)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - Planz V81-) in der Fassung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I. S. 833)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.03.1990 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Bau GB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9(7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die örtlichen Bauvorschriften.

GE — Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen Ziffer I bis VII.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

GI — Industriegebiete gemäß § 9 Bau NVO

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

GI① Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen Ziffer I bis VI. Ausnahmsweise sind aus Abstandsklasse Ziffer VI die lfd. Nr. 80, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 117 und 128 zulässig.

GI② Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen Ziffer I bis V. Ausnahmsweise sind aus Abstandsklasse Ziffer V die lfd. Nr. 41, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 50 und 70 zulässig.

GI③ Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis IV.

Überbaubare Grundstücksfläche
das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke überschritten werden.

nicht überbaubare Grundstücksfläche
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Entwicklung von Bäumen Sträuchern und Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB. Zweckbestimmung: Obstwiese

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: Fußweg, Verkehrsgrün

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) Nr. 16 Bau GB
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

0,8 Grundflächenzahl z.B.

(1,0) Geschoßflächenzahl z.B.

90 Baumassenzahl z.B.

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B.

SD/FD Satteldach / Flachdach

Fläche der Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen
Zweckbestimmung: Bahnanlagen (nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 Bau GB)

Straßenbegrenzungslinie, Mehrzweckstreifen, begrünter Seitenstreifen, Fahrbahn, befestigter Seitenstreifen, Muldenrinne, Böschung, Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsfläche

Festgestellt durch Planfeststellungsbeschluß vom 30.03.1990

B. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

445 Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

Vorhandene Baukörper

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, gute Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/12061) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u.16 Denkmalschutzgesetz NRW).

C. Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan in Kraft.

D. Anmerkung

Landschaftspflegerischer Begleitplan ist Bestandteil der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wöste"

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 28.03.1990

Bürgermeister ..... Ratsmitglied ..... Stadtdirektor .....

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen -Bauamt-	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen §1 der Planverzeichnisverordnung vom 30. Juli 1981	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 30.03.87 + 19.09.88 aufgestellt worden.	Diese Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wöste" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 28.09. bis 30.10.1989 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (1) BauGB am 20.09.1989 bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 "An der Wöste" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 10.04.1990	Meinerzhagen, den 10.04.1990	Meinerzhagen, den 11.04.1990	Meinerzhagen, den 11.04.1990	Der Regierungspräsident Arnsberg, den 30.05.1990 Im Auftrag Aktenzeichen: 35.2.1-2.4-MK-14/90	Meinerzhagen, den
Stadtoberbaurat	öffentl. best. Vermessungsingenieur	Stadtdirektor	Stadtdirektor		Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 49 "An der Wöste" der Stadt Meinerzhagen

Maßstab 1 : 1000